

geübt und ihre räumlichen Grenzen werden festgelegt. In diesem Zusammenhang entsteht ein neues staatlich-rechtliches Institut: die Staatsbürgerschaft. Es bildet sich eine territoriale Standortverteilung des Staatsapparates und ein System zentraler und örtlicher Organe heraus.

- c) Steuern und Anleihen, um den von der Gesamtgesellschaft getrennten Verwaltungs- und Zwangsapparat und seine Tätigkeit zu finanzieren.
- d) das Recht als ein wichtiges Mittel, um die dem Staat von der herrschenden Klasse gestellten Aufgaben und Ziele zu erreichen. Es ist unabdingbares Merkmal eines jeden Staates und nur einer staatlich organisierten Gesellschaft eigen. In der Gentilordnung hat es kein Recht gegeben, und es wird auch in einer zukünftigen, allseitig kommunistischen Gesellschaft fehlen. Der Staat hingegen kann ohne Recht, ohne Gesetze und andere Rechtsakte nicht auskommen. „Der Wille, wenn ihn der Staat äußert, muß als von der *Staatsgewalt* festgelegtes Gesetz zum Ausdruck kommen ..”<sup>3</sup>
- e) die staatliche Souveränität als Eigenschaft der Staatsmacht. Sie besteht in ihrer Oberhoheit im Innern des Landes und in ihrer Unabhängigkeit nach außen, im Rahmen der Einhaltung der Souveränität anderer Staaten und der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

**Die Oberhoheit der Staatsmacht ist ihrem Wesen nach Oberhoheit der herrschenden Klasse. Sie existiert nicht losgelöst von anderen politischen Organisationen der herrschenden Klasse (religiösen Einrichtungen, Parteien usw.). Als Souveränität der herrschenden Klasse ist die staatliche Souveränität unteilbar. Sie widerspiegelt in ihrem Inhalt die jeweiligen Bedürfnisse der herrschenden Klasse und ist insoweit inhaltlich veränderbar. In den antagonistischen Gesellschaftsformationen, in denen der Staat eine Minderheit der Bevölkerung repräsentiert, ist das Volk<sup>4</sup> nicht Subjekt, sondern Objekt der Herrschaft, der Staats Souveränität. Sie kann deshalb in der Ausbeutergesellschaft niemals Volks Souveränität sein. Mit dem sozialistischen Staat als besondere Form des Bündnisses der Arbeiterklasse, als Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse fallen staatliche Souveränität und Volkssouveränität zusammen.**

Die Einheit der beiden Seiten der staatlichen Souveränität schließt nicht aus, die innere Seite speziell zu betrachten. Die Oberhoheit der Staatsmacht im Innern des Landes besteht insbesondere in folgendem :

- sie ist universell, ihre Macht erstreckt sich auf die gesamte Bevölkerung und alle gesellschaftlichen Organisationen des betreffenden Landes,
- sie ist prärogativ, die Staatsmacht kann jede Erscheinungsform jeder anderen gesellschaftlichen Gewalt aufheben, für nichtig erklären,
- sie besitzt Mittel der Einwirkung, über die keine andere gesellschaftliche Organisation verfügt (Armee, Polizei, Gefängnisse),
- sie ist in der Lage, den Willen der herrschenden Klasse mit Mitteln durchzusetzen, die in der Regel anderen gesellschaftlichen Organisationen nicht wesenseigen und nicht zugänglich sind (Gesetzgebung, staatliche Verwaltung, Justiz).

3 a. a. O., S. so

4 Vgl. Philosophisches Wörterbuch, Bd. 2, Leipzig 1971, S. 1128 f.